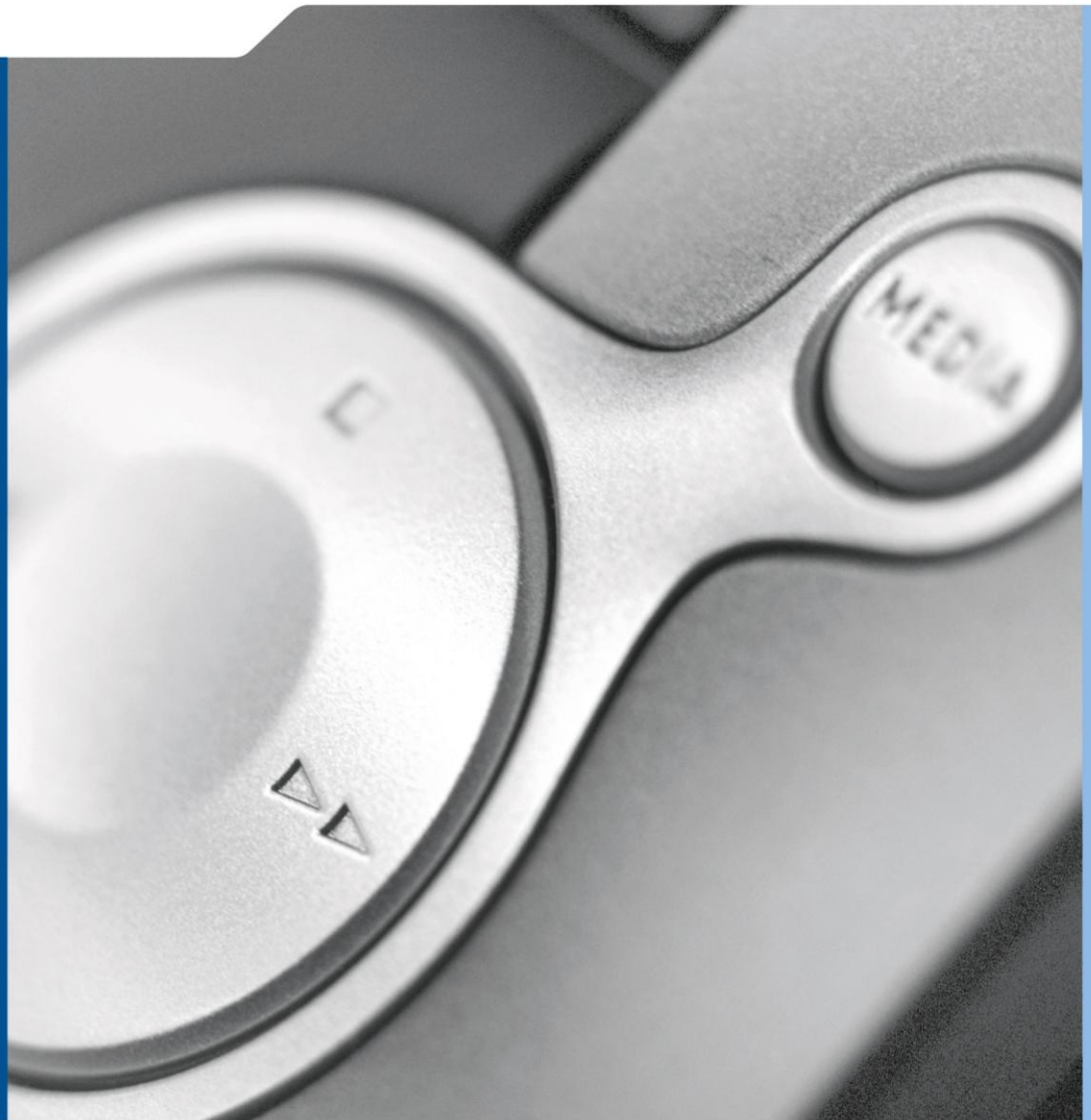


Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Mai 2011





Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1.0 | Einleitung | 4 |
| 2.0 | Konzept der Zentralen Gegenpartei (CCP) | 4 |
| 2.1 | Clearing | 4 |
| 2.2 | Clearingmodell für an SIX Swiss Exchange ausgeführte Transaktionen | 4 |
| 2.3 | Die SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei | 5 |
| 3.0 | Beziehung zwischen SIX x-clear und LCH.Clearnet Limited (LCH) | 6 |
| 4.0 | Mitgliedschaft bei SIX x-clear | 6 |
| 4.1 | Generelle Anforderungen | 6 |
| 4.2 | Mitgliederstruktur | 7 |
| 4.3 | Individual-Clearing-Member (ICM) | 7 |
| 4.3.1 | Mindestrating | 7 |
| 4.3.2 | Default-Fund | 7 |
| 4.3.3 | Margining | 7 |
| 4.4 | General-Clearing-Member (GCM) | 8 |
| 4.4.1 | Mindestrating | 8 |
| 4.4.2 | Default-Fund | 8 |
| 4.4.3 | Margining | 8 |
| 4.4.4 | Operative Fähigkeiten | 8 |
| 4.4.5 | Informationspflicht | 8 |
| 4.5 | Generelle Meldepflichten | 8 |
| 5.0 | Konten-/Depotstruktur | 9 |
| 5.1 | Clearing | 9 |
| 5.1.1 | Clearing-Accounts | 9 |
| 5.1.2 | Margining | 9 |
| 5.1.2.1 | Hinterlagen-Konten/-Depots (Collateral-Accounts) für Margins | 9 |
| 5.1.2.2 | Dispo-Collateral-Account | 9 |
| 5.1.3 | Default-Fund-Collateral-Account | 10 |
| 5.2 | Abwicklung | 10 |
| 6.0 | Risk Management | 10 |
| 6.1 | Ziele/Überblick | 10 |
| 6.2 | Risk-Management-Prozess | 10 |
| 6.3 | Margen (Margins) | 11 |
| 6.4 | Berechnung der Margen | 11 |
| 6.4.1 | Initial Margin (IM) | 12 |
| 6.4.1.1 | Risiko-Buckets | 12 |
| 6.4.1.2 | Risiko-Netting-Koeffizient I (Intra-Bucket) | 13 |
| 6.4.1.3 | Risiko-Netting-Koeffizient II (Inter-Bucket) | 13 |
| 6.4.2 | Variation Margin (VM) | 14 |
| 6.4.3 | Total Margin | 15 |
| 6.4.4 | Margin-Calls | 15 |
| 6.5 | Offene Positionen | 15 |

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 6.6 | Default-Fund | 16 |
| 6.6.1 | Anpassungspflicht | 17 |
| 6.7 | Defense-Lines | 17 |
| 7.0 | Hinterlage der Sicherheiten | 18 |
| 8.0 | Open Offer | 18 |
| 8.1 | Prinzipien des Open Offer | 18 |
| 8.2 | SIX x-clear Open Offer | 18 |
| 9.0 | Off-Order-Book-Trades | 19 |
| 10.0 | Abwicklung | 19 |
| 10.1 | Abwicklungsorganisation | 19 |
| 10.2 | Abwicklungsmodus | 19 |
| 10.3 | Order-Routing | 20 |
| 10.4 | Abwicklung zwischen GCM und NCM (SIX x-clear) – für Schweizer Wertschriften | 20 |
| 10.5 | Abwicklung von Schweizer Wertschriften in SIX SIS | 20 |
| 10.5.1 | Abwicklungsinstruktionen | 21 |
| 10.5.2 | Bruttoabwicklung | 21 |
| 10.5.3 | Netting-Prozess | 21 |
| 10.5.4 | Shaping von Schweizer Wertschriften | 22 |
| 10.5.5 | Splitting von Schweizer Wertschriften | 23 |
| 10.5.6 | Reconciliation für Schweizer Wertschriften | 25 |
| 10.6 | Abwicklung ausländischer Wertschriften in SLS | 25 |
| 10.6.1 | Generierung von Abwicklungsinstruktionen | 25 |
| 10.6.2 | Trade-Date-Netting (TDN) und spezielle Nettoverarbeitung bei ausländischen Wertschriften | 25 |
| 10.6.3 | Shaping von ausländischen Wertschriften | 26 |
| 10.6.4 | Splitting von ausländischen Wertschriften | 26 |
| 10.6.5 | Abgleichung für ausländische Wertschriften | 27 |
| 10.7 | Verspätete Lieferung | 27 |
| 11.0 | Corporate Actions | 27 |
| 11.1 | Zwingende Corporate Actions | 28 |
| 11.2 | Corporate Actions mit Wahlmöglichkeit | 28 |
| 11.2.1 | Buyer Election auf Schweizer Titeln | 29 |
| 11.2.2 | Buyer Elections auf anderen Titeln (nicht CH) | 30 |
| 12.0 | Default | 30 |
| 13.0 | Britische Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT) | 31 |
| 13.1 | Betriebskalender | 31 |
| 13.2 | Schnittstelle der Mitglieder zu SIX x-clear | 31 |



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

1.0 Einleitung

SIX x-clear nimmt als Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) für den Wertschriftenhandel im Wesentlichen drei Aufgaben wahr:

- Sicherstellen der Post-Trade-Anonymität zur Vermeidung von Marktverzerrungen
- Eliminieren des bilateralen Gegenparteirisikos vom Handelsabschluss bis zur Abwicklung (eine Anforderung, die angesichts der Internationalisierung elektronischer Handelsplattformen immer wichtiger wird)
- Ermöglichen von Settlement-Netting und damit die Reduktion des Abwicklungsvolumens

Die Gewichtung dieser drei Aspekte ist von Marktteilnehmer zu Marktteilnehmer unterschiedlich und kann abhängig von den Finanzmarktentwicklungen variieren, beispielsweise im Zusammenhang mit Basel II. Neben den Netting-Funktionalitäten spielt die Risikominimierung eine wichtige Rolle: Aufgrund des vollautomatischen Zusammenführens von Aufträgen auf elektronischen Handelsplattformen („order matching“) kann die Gegenpartei nicht frei gewählt werden. Das Kredit- bzw. Gegenparteirisiko ist für den einzelnen Börsenteilnehmer angesichts der zunehmenden Öffnung der Märkte immer schwieriger einzuschätzen, da die Börsenmitglieder nicht mehr einer lokal überblickbaren Gruppe angehören.

Die vorliegende Dienstleistungsbeschreibung beschreibt die wesentlichen Funktionalitäten und Eigenschaften der Zentralen Gegenpartei SIX x-clear, die von SIX Group für Aktien- und ETF-Transaktionen an SIX Swiss Exchange angeboten werden.

2.0 Konzept der Zentralen Gegenpartei (CCP)

2.1 Clearing

Das Clearing erfolgt nach dem Abschluss des Handelsgeschäftes (Matching) aber vor dessen Erfüllung (Abwicklung, „settlement“). Zweck des Clearings ist die effiziente Handhabung der Risiken, die aus den abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Verträgen (auf Handelsebene) resultieren. Die Zentrale Gegenpartei tritt als Intermediär in die Verträge ein und wird zum Käufer gegenüber jedem Verkäufer bzw. zum Verkäufer gegenüber jedem Käufer.

2.2 Clearingmodell für an SIX Swiss Exchange ausgeführte Transaktionen

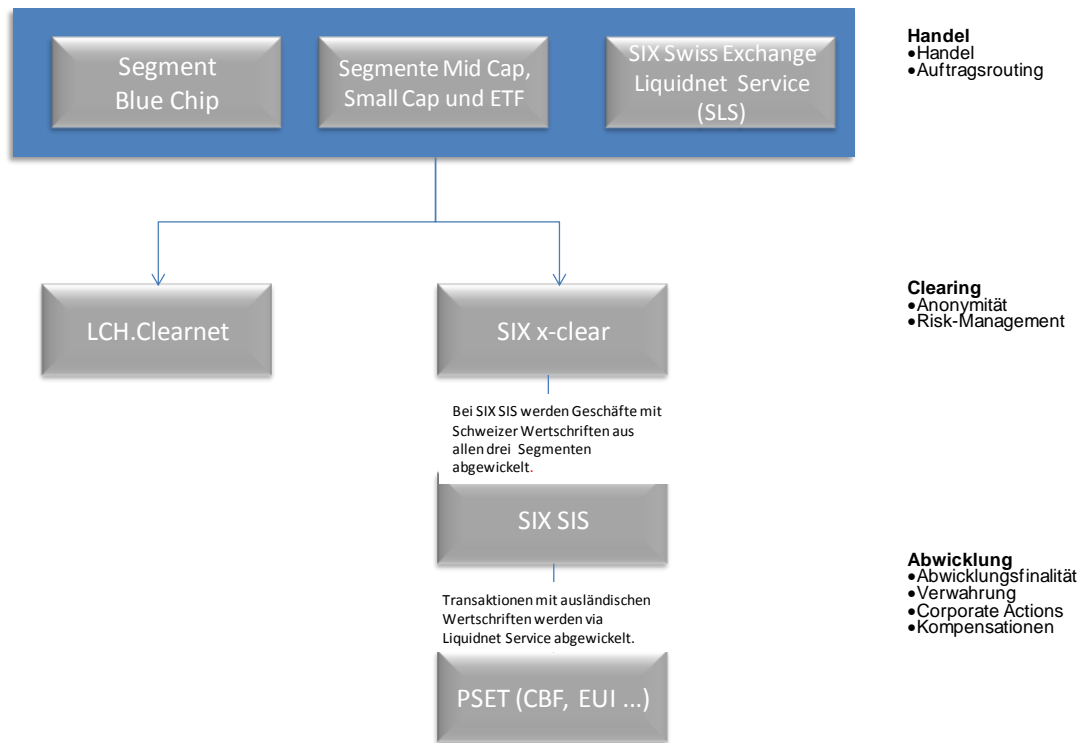
SIX x-clear übernimmt das Clearing von Geschäften, die an verschiedenen Segmenten von SIX Swiss Exchange wie Blue Chips, Small & Mid Cap und Exchange Traded Funds (ETF) sowie SIX Swiss Exchange Liquidnet Services (SLS) ausgeführt werden.

Die Mitglieder können ihre zentrale Gegenpartei (CSD) wählen (SIX x-clear oder LCH.Clearnet). Für Mitglieder findet die Abwicklung bei einer nationalen CSD statt. Schweizer Wertschriften werden bei SIX SIS und ausländische Wertschriften über ihre entsprechende nationale CSD abgewickelt. Die nachfolgenden Abschnitte dieses Dokuments

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

informieren detailliert über das Dienstleistungsangebot bezüglich Netting, Abwicklung und Member-Reporting für Schweizer und ausländische Wertschriften.



2.3 Die SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei

Die SIX x-clear ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von SIX Group. Das Unternehmen verfügt über eine Bankenlizenz nach Schweizer Recht und unterliegt damit der Regulierung bzw. der Überwachung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Zudem hat die britische Financial Services Authority SIX x-clear als Recognised Overseas Clearing House (ROCH) anerkannt. SIX x-clear hat im Mai 2003 ihren operativen Betrieb aufgenommen.

SIX Group bietet ein Schweizer Clearinghaus an, das vollständig in die kostengünstige und effiziente Swiss Value Chain integriert ist. Mitglieder von SIX x-clear (nachstehend Mitglieder bzw. Mitglied genannt) profitieren von dieser nahtlosen Erweiterung der Swiss Value Chain ohne zusätzliche Schnittstellen sowie vom Angebot, Clearing und Abwicklung unter Schweizer Recht vorzunehmen.

SIX x-clear bietet folgende Funktionalitäten an:

- Übernahme des Gegenparteirisikos: SIX x-clear wird automatisch zur Gegenpartei für alle Mitglieder, die Börsengeschäfte mit clearingfähigen Effekten an SIX Swiss Exchange (inklusive SLS-Segment) tätigen. Ergibt sich auf der Börsenplattform ein Abschluss des



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Handelsgeschäftes (Matching), entsteht zwischen den beiden Börsenteilnehmern neu kein Vertrag mehr, sondern die Zentrale Gegenpartei tritt nun in das Geschäft ein, indem sie für jeden Verkäufer zum Käufer sowie für jeden Käufer zum Verkäufer wird.

- Post-Trade-Anonymität: die Zentrale Gegenpartei nimmt als Clearinghaus eine intermediäre Stellung zwischen den Handelsparteien ein. Dies gewährleistet eine vollständige Post-Trade-Anonymität auf der Ebene der Zentralen Gegenpartei und der CSD.
- Settlement-Netting: die optionale Aufrechnung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ermöglicht eine Reduktion des gesamten Abwicklungsvolumens und der Anzahl Lieferinstruktionen.
- Risk Management: ein zentrales Risk Management dient der Ermittlung der jeweiligen Risikopositionen und Margen-Anforderungen an die Mitglieder. Das Net-Exposure, d.h. das Aufrechnen der Risikopositionen, verringert den Bedarf an zu hinterlegenden Sicherheiten im Vergleich zu einer Berechnung auf Brutto-Basis.

3.0 Beziehung zwischen SIX x-clear und LCH.Clearnet Limited (LCH)

Im Rahmen des Clearing-Modells ist SIX x-clear eine gleichberechtigte Clearingstelle (Co-CCP) neben LCH und hat je nach Konstellation des Börsengeschäftes unterschiedliche Funktionen als Zentrale Gegenpartei resp. Co-CCP von LCH inne:

- SIX x-clear stellt die Zentrale Gegenpartei für alle Börsenabschlüsse zwischen Clearing-Teilnehmern dar, wenn beide Handelsparteien entweder Mitglied (ICM/GCM) oder Non-Clearing-Member (NCM) von SIX x-clear sind.
- SIX x-clear ist Co-CCP von LCH für Börsengeschäfte zwischen Clearing-Teilnehmern, wenn einer davon Mitglied von LCH ist und der andere ein Mitglied von SIX x-clear ist.

4.0 Mitgliedschaft bei SIX x-clear

4.1 Generelle Anforderungen

Mitglieder von SIX x-clear können nachstehend genannte natürliche und juristische Personen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig und SIX Swiss Exchange- sowie SIX SIS-Teilnehmer sind:

- Banken gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz)
- Ausländische Banken, die einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht wie Banken in der Schweiz unterstehen
- Effekthändler gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz)



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Ausländische Effekthändler, die einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht wie Effekthändler in der Schweiz unterstehen

Zudem muss jedes Mitglied verschiedene Anforderungen hinsichtlich Hardware, Software sowie bezüglich des Gesamtsystems erfüllen.

Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft bei SIX x-clear ist schriftlich einzureichen, zusammen mit den Bestätigungen seitens SIX Swiss Exchange bzw. SIX SIS über die Zulassung als Börsenmitglied bzw. als SIX SIS-Teilnehmer.

4.2 Mitgliederstruktur

SIX x-clear stellt zwei Kategorien von Clearing-Mitgliedschaften zur Verfügung:

- Individual-Clearing-Member (ICM)
- General-Clearing-Member (GCM)

GCM können im Gegensatz zu ICM das Clearing für andere Börsenteilnehmer, die nicht über eine Clearing-Mitgliedschaft verfügen (so genannte Non-Clearing-Member, NCM), übernehmen.

4.3 Individual-Clearing-Member (ICM)

ICM führen das Clearing für eigene Börsengeschäfte sowie für die Geschäfte ihrer Kunden durch. Hierunter fallen auch konzerninterne Geschäfte für die übrigen mit dem Konzern verbundenen Gesellschaften, sofern das Mitglied innerhalb des Konzerns zu 100% konsolidiert ist und die übrigen Konzerngesellschaften über keine Bewilligung als Effekthändler und/oder über eine Börsenzulassung verfügen.

4.3.1 Mindestrating

Ein externes langfristiges Gegenparteien-Rating von mindestens A-/A3 ist erforderlich. Als Basis dafür gilt jeweils das zweitbeste vorhandene Rating. Falls kein externes Rating vorhanden ist, wird mittels „Benchmarking“ ein internes Rating festgelegt. Das Rating stellt kein Ausschlusskriterium dar, hat aber Einfluss auf das Festlegen der Sicherheitsleistungen (Margining) sowie auf die Risikoprämie.

4.3.2 Default-Fund

Siehe Kapitel 6.6

4.3.3 Margining

Die Initial Margin wird laufend anhand der Nettopositionen aller offenen Verträge pro Effekte des Mitglieds bestimmt. Die Berechnung der Initial Margin erfolgt auf Basis eines historischen Value-at-Risk (VaR). Die Titel werden danach für die Berechnung unterschiedlichen Risiko-Buckets zugeordnet, abhängig vom jeweiligen VaR der Effekten.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Gegenläufige Positionen innerhalb eines solchen Risiko-Buckets werden ausgenettet. Zusätzlich werden Risiko-Netting-Koeffizienten zwischen den einzelnen Buckets angewendet. Die detaillierte Berechnung der Initial Margin wird später erklärt. Je nach Rating des Mitglieds erhöhen sich die Margins um den anzuwendenden Risiko-Rating-Koeffizienten. Hinzu kommt die Variation Margin, die sich aus dem Resultat der Mark-to-Market-Bewertung der Nettopositionen aller Offenen Verträge pro Effekte des Mitglieds ergibt.

4.4 **General-Clearing-Member (GCM)**

GCM stehen für das Clearing eigener Börsengeschäfte, Geschäfte ihrer Kunden sowie Geschäfte von Dritten, d.h. Börsenteilnehmern ohne direkten Zugang zu einem Clearinghaus, ein. Das GCM ist dabei verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen und Regeln von SIX x-clear durch seine Non-Clearing-Member.

4.4.1 **Mindestrating**

Das erforderliche Mindestrating beträgt A+/A1 (im Weiteren vgl. Kapitel 4.3.1).

4.4.2 **Default-Fund**

Siehe Kapitel 6.6

4.4.3 **Margining**

Siehe 4.3.3

Der GCM ist verpflichtet, mindestens dieselben Margins von seinen NCM – d.h. in derselben Höhe wie die eigenen – zu verlangen.

4.4.4 **Operative Fähigkeiten**

Da GCM auch für Geschäfte Dritter, d.h. ihre NCM einstehen, müssen einerseits die Funktionsfähigkeit ihrer Handels-/Betriebs- und Abwicklungssysteme sowie andererseits das Vorhandensein ausreichender personeller Ressourcen gewährleistet sein.

4.4.5 **Informationspflicht**

Der GCM ist verpflichtet, SIX x-clear die NCM namentlich bekannt zu geben.

4.5 **Generelle Meldepflichten**

Das Mitglied hat SIX x-clear schriftlich zu orientieren, wenn:

- sein aufsichtsrechtlicher Status ändert.
- Gründe bekannt werden, die wesentliche Änderungen bezüglich der Stabilität oder der Bonität des Mitglieds erwarten lassen.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- es für die Abwicklung seiner Geschäfte einen zusätzlichen bzw. einen anderen CSD bestimmt.
- das Einhalten von technischen Anforderungen nicht mehr möglich ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, SIX x-clear jährlich seinen Geschäftsbericht unaufgefordert zuzustellen.

5.0 Konten-/Depotstruktur

5.1 Clearing

Unabhängig von heute schon bestehenden Konto- bzw. Depotverbindungen zu SIX SIS oder anderen Abwicklungsorganisationen benötigt jedes Mitglied für das Clearing durch SIX x-clear bestimmte Konten und Depots. Für alle Konten und Depots werden die Positionen aus Handelsaktivitäten an SIX Swiss Exchange (inklusive SLS-Segment) jeweils konsolidiert geführt. Die nachstehend aufgeführten Konten/Depots werden im Auftrag und auf Rechnung von SIX x-clear bei SIX SIS geführt.

5.1.1 Clearing-Accounts

Die offenen Positionen des Mitglieds werden mittels Clearing-Accounts erfasst.

5.1.2 Margining

5.1.2.1 Hinterlagen-Konten/-Depots (Collateral-Accounts) für Margins

SIX x-clear eröffnet bei SIX SIS pro Mitglied auf den Namen von SIX x-clear lautende Collateral-Accounts, um die geleisteten Margins übertragen und verwahren zu können. Das Collateral wird als irreguläres Pfand mit Rückerstattungsanspruch an SIX x-clear übertragen bzw. zediert, die damit Eigentümerin des Collaterals wird.

Die folgenden Collateral-Accounts stehen dem Mitglied zur Verfügung:

Custody-Collateral-Account

Money-Collateral-Account

5.1.2.2 Dispo-Collateral-Account

SIX x-clear eröffnet bei SIX SIS für jedes Mitglied entsprechende Dispo-Collateral-Accounts. Diese lauten auf den Namen des Mitglieds und sind mit den das Mitglied betreffenden SIX x-clear Collateral-Accounts verknüpft.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

5.1.3 **Default-Fund-Collateral-Account**

SIX x-clear eröffnet bei SIX SIS für jedes Mitglied ein Collateral-Account für den SIX x-clear Default-Fund. Das Konto lautet auf den Namen des Mitglieds. Die Bestände dieses Collateral-Accounts werden mittels regulären Pfandrechtes an SIX x-clear verpfändet.

Für nähere Informationen zu den benötigten Konten und Depots sei auf die Clearingbestimmungen für SIX Swiss Exchange von SIX x-clear verwiesen.

5.2 **Abwicklung**

Die Clearing-Teilnehmer von SIX x-clear wickeln ihre Transaktionen in den Segmenten Blue Chips, Small & Mid Caps und ETFs über SIX SIS ab, da SIX SIS die einzige von der SIX Swiss Exchange zugelassene Abwicklungsorganisation ist.

Schweizer Wertschriften im SLS-Segment werden bei SIX SIS abgewickelt, ausländische Wertschriften bei der entsprechenden nationalen CSD.

6.0 **Risk Management**

SIX x-clear übernimmt als Zentrale Gegenpartei das Risiko auf der Kauf- bzw. Verkaufsseite und ist gegenüber dem jeweiligen Mitglied bei Börsengeschäften beidseitig für die Erfüllung der geld- oder titelmässigen Verpflichtung verantwortlich. SIX x-clear garantiert dabei die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch bei Default eines Mitglieds, nicht aber die termingerechte Abwicklung der Transaktionen am voraussichtlichen Abwicklungsdatum („intended settlement date“).

6.1 **Ziele/Überblick**

Primäres Ziel ist es, durch ein effektives und präzises Risk Management die möglichen Risiken zu minimieren. Bei Ausfall eines Mitglieds soll das Risiko in erster Linie durch das Defaulting Mitglied selbst getragen werden. Die Risikominimierung erfolgt deshalb mittels folgender Massnahmen:

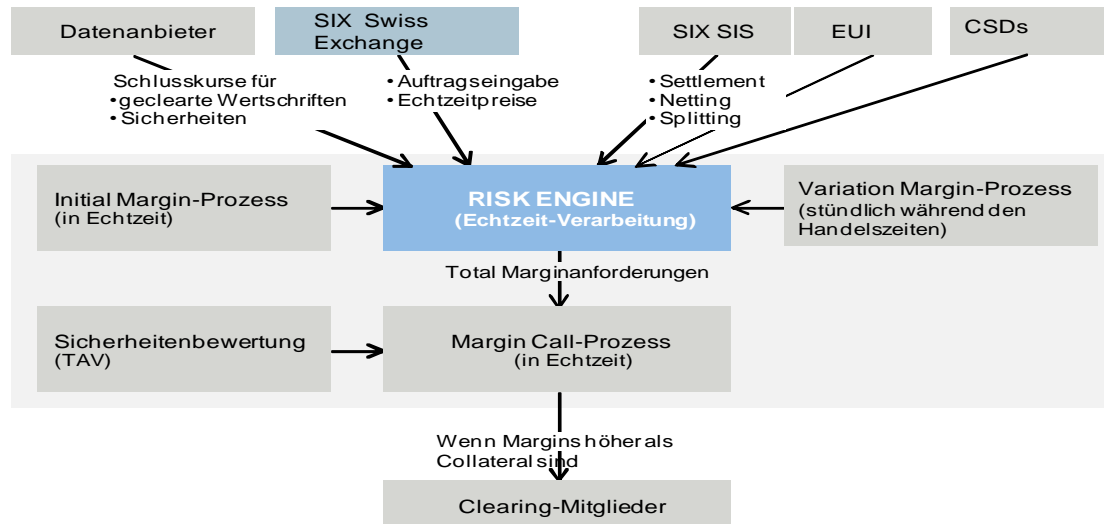
- Absichern des zu erwartenden Marktrisikos, infolge des Ausfalls eines Mitglieds, durch die vom Mitglied selbst hinterlegten Margins und Sicherheiten (Collateral)
- Schutz vor unvorhersehbaren Verlusten mittels gepfändeter Sicherheiten im Default-Fund

6.2 **Risk-Management-Prozess**

Die nachstehende Abbildung zeigt eine Übersicht des Risk-Management-Prozesses:

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange



6.3 Margen (Margins)

Das Total aller Margenanforderungen (Total Margin) ergibt sich aus der Initial Margin, multipliziert mit dem Risiko-Rating-Koeffizienten, plus der Variation Margin.

Das Risk Management wird wie folgt tätig:

- Berechnung der Margin-Anforderungen
- Bewertung der hinterlegten Sicherheiten (Collateral)
- Prüfung der Margin-Abdeckung
- Margin-Einforderung

Die Bewertung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt in der Regel anhand der Schlusskurse des Vortages; je nach Marktverhältnissen findet auch mehrmals täglich eine Aktualisierung statt.

Die Initial Margin dient als Sicherheit, um zukünftige Kursschwankungen (Marktrisiken) zwischen dem Default eines Mitglieds und der Glattstellung der offenen Titelpositionen durch die Zentrale Gegenpartei aufzufangen, während die Variation Margin die Sicherheitsleistungen den aktuellen Marktpreisen rückwirkend anpasst.

6.4 Berechnung der Margen

Die an SIX Swiss Exchange bestehenden Nettopositionen aller Offenen Verträge pro Effekte werden laufend berechnet, d.h. bei jeder Positionsveränderung führt automatisch zu einer Aktualisierung der Werte. Diese offenen Positionen sowie noch nicht abgewickelte Corporate Actions bilden die Basis für die Berechnung der Initial Margin und der Variation Margin. Es gilt zu beachten, dass sowohl die Initial Margin als auch die Variation Margin immer für alle von SIX x-clear bedienten Börsen konsolidiert berechnet werden.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

6.4.1 Initial Margin (IM)

Die Berechnung der Initial Margin beruht auf dem VaR der zu Grunde liegenden Effekten. Gemäss diesem System werden die Margen je nach Volatilität der Aktien differenziert und in Echtzeit belastet.

Value-at-Risk definiert das grösstmögliche Verlustrisiko eines Portfolios auf Basis des angestrebten Konfidenzlevels. Zum Beispiel: Ist der 2-Tages-VaR von Nestle 5.6% bei einem Konfidenzlevel von 99%, bedeutet dies, dass die 2-Tages-Preisveränderung von Nestle nur einmal innerhalb von 100 Beobachtungen den Wert von 5.6% übersteigt.

Für jede zum Clearing zugelassene Effekte wird der 2-Tages-VaR periodisch unter Anwendung der historischen Preisentwicklung berechnet. Neben dem langfristigen VaR, der auf der Preisentwicklung der letzten zwei Jahre (ca. 500 Börsentage) basiert, wird zusätzlich ein kurzfristiger VaR, basierend auf der Preisentwicklung der letzten drei Monate (ca. 90 Börsentage), berechnet. Der Prozess für die Berechnung des VaR einer Aktie ist wie folgt:

- Berechnung der historischen 2-Tages-Entwicklung mittels einer 2-jährigen bzw. einer 3-monatigen Preishistorie
- Aufreihung der 2-Tages-Preisentwicklungen in aufsteigender Form (grösste negative Entwicklung zuerst)
- Von den 500 Preisentwicklungen über zwei Tage wird der sechstgrösste Negativwert ausgewählt, d.h. dies ist der Wert, der nur in 1% aller Fälle überschritten wird. Die Bestimmung des kurzfristigen VaR erfolgt ebenfalls auf Basis eines Konfidenzlevels von 99%. Bei abweichenden Werten für den kurzfristigen bzw. langfristigen VaR wird der grössere der beiden Werte als VaR pro ISIN berücksichtigt. Der VaR wird mindestens wöchentlich neu kalkuliert und angepasst. Ist die Marktsituation turbulent, kann der VaR nötigenfalls auch täglich berechnet werden.

6.4.1.1 Risiko-Buckets

Abhängig vom VaR eines Titels werden diese einem Risiko-Bucket zugeordnet. Dabei werden die folgenden sechs Risiko-Buckets und Parameter verwendet:

| Bucket-Name | Minimum VaR | Maximum VaR | Initial Margin (%) |
|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| BU01 | 0.00 | 5.00 | 3.50 |
| BU02 | 5.00 | 10.00 | 7.50 |
| BU03 | 10.00 | 15.00 | 12.50 |
| BU04 | 15.00 | 20.00 | 17.50 |
| BU05 | 20.00 | 25.00 | 22.50 |
| BU06 | 25.00 | und höher | 27.50 |

Die Bildung dieser Risiko-Buckets erfolgt immer nach der Berechnung des VaR, welche wöchentlich erfolgt.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

6.4.1.2 Risiko-Netting-Koeffizient I (Intra-Bucket)

Gegenläufige Offene Positionen, d.h. eine Netto-Long-Position in einer Aktie bzw. eine Netto-Short-Position eines anderen Titels, reduzieren das Marktrisiko dieser Offenen Positionen insgesamt. Da zwischen den einzelnen Titeln innerhalb eines Buckets keine perfekte positive Korrelation besteht, wird mittels des Risiko-Netting-Koeffizienten I innerhalb eines Risiko-Buckets eine durchschnittliche Korrelation abgebildet und kommt zum Tragen. Gegenläufige Positionen innerhalb eines Risiko-Buckets werden unter Anwendung dieses Intra-Bucket-Koeffizienten genettet. Das nachstehende Beispiel erläutert diesen Prozess unter Verwendung eines Risiko-Netting-Koeffizienten I von 0.8.

| Risiko-Bucket | Wertpapier | Long oder Short | Offener Betrag (CHF) | Initial Margin (%) | Initial Margin (CHF) | Bucket Initial Margin (CHF) |
|---------------|------------|-----------------|----------------------|--------------------|----------------------|-----------------------------|
| BU02 | A | Long | 1000 | 7.50 | 75.00 | 75 - (52.5 * 0.80) = 33.00 |
| | B | Short | -700 | | -52.50 | |
| BU03 | C | Long | 400 | 12.50 | 50.00 | 100 - (50 * 0.80) = 60.00 |
| | D | Short | -800 | | -100 | |

Formel: Initial Margin des Risiko-Buckets = Der höhere Wert von „Bucket IMLong“ oder „Bucket IMShort“, abzüglich des kleineren Wertes multipliziert mit dem Risiko-Netting-Koeffizienten I, d.h.

- Bucket IMLong: Die Summe aller Initial Margins der Long Positionen innerhalb eines Risiko-Buckets
- Bucket IMShort: Die Summe aller Initial Margins der Short Positionen innerhalb eines Buckets

Der tiefere Wert (von Bucket IMLong und Bucket IMShort) multipliziert mit dem Risiko-Netting-Koeffizienten I entspricht der Reduktion der Margins für gegenläufige Positionen innerhalb eines Buckets.

6.4.1.3 Risiko-Netting-Koeffizient II (Inter-Bucket)

Gegenläufige Positionen innerhalb eines Risiko-Buckets bedeuten eine Risikominderung, dies gilt auch bei gegenläufigen Positionen von unterschiedlichen Risiko-Buckets. Dieser Inter-Bucket-Koeffizient II wird über die verschiedenen Risiko-Buckets hinweg angewandt, wenn gegenläufige Nettopositionen in diesen Buckets bestehen. Diese reduzieren die Margenanforderung. Der Risiko-Netting-Koeffizient II wird für die berechneten Margins pro Bucket verwendet.

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Im nachstehenden Beispiel wird ein Inter-Bucket-Koeffizient von 0.4 angewendet:

| Risk Bucket | Security | Long or Short | Open Amount (CHF) | Initial Margin (%) | Initial Margin (CHF) | Bucket Initial Margin (CHF) | Net Bucket Margin (CHF) | Inter-Bucket Margin Offset (CHF) | Total Initial Margin (CHF) |
|-------------|----------|---------------|-------------------|--------------------|----------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| BU02 | A | Long | 1000 | 7.50 | 75.00 | 75-(52.5 * 0.80) = 22.50 | 22.50 | 22.50*0.40 = 9.00 | 33+60-9 = 84.00 |
| | B | Short | -700 | | -52.50 | | | | |
| BU03 | C | Long | 400 | 12.50 | 50.00 | 100-(50*0.80) = 60.00 | -50.00 | 9.00 | 84.00 |
| | D | Short | -800 | | -100.00 | | | | |

Die Netto Margins pro Risiko-Bucket (mit Vorzeichen) werden über alle Buckets hinweg nach Vorzeichen addiert. Daraus resultiert je eine Zahl „Total Netto IM Long“ und „Total Netto IM Short“. Wiederum wird der kleinere der beiden Werte mit dem Inter-Bucket-Koeffizienten multipliziert und die Margin um diesen Betrag reduziert.

Total IM = Summe (IM aller Risiko-Buckets) abzüglich Inter-Buckets-Reduktion

- Summe (IM aller Risiko-Buckets): Die Summe aller Margen aller Buckets nach Anwendung des Risiko-Netting-Koeffizienten I (Intra-Bucket).
- Inter-Bucket-Reduktion: Dies ist der Betrag, um welchen die Margen reduziert werden, aufgrund der gegenläufigen Positionen in den verschiedenen Risiko-Buckets = (Kleinerer Wert von „Total Netto Long IM“ oder „Total Netto Short IM“) * Risiko-Netting-Koeffizient II (Inter-Bucket)
- „Total Netto Long IM“: Dies ist die Summe aller Risiko-Buckets mit positiver Netto Bucket IM.
- „Total Netto Short IM“: Dies ist die Summe aller Risiko-Buckets mit negativer Netto Bucket IM.
- „Netto Bucket IM“: Dies ist die Summe der IM aller Effekten innerhalb eines Risiko-Buckets (mit Vorzeichen).

6.4.2 Variation Margin (VM)

Die Berechnung der Variation Margin erfolgt mehrmals täglich, in der Regel stündlich, sowie am Tagesanfang und -ende aufgrund der aktuellen Kurs-/Marktentwicklungen (Mark-to-Market), basierend auf den Nettopositionen aller Offenen Verträge pro Effekte. Im Small & Mid Cap-Segment wird die VM aufgrund von Geld-/Brief-Kursen berechnet.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

6.4.3 Total Margin

Das Total der benötigten Margins für jedes Clearing-Konto wird wie folgt berechnet:

Total Margin = (Initial Margin * Risiko-Rating-Koeffizient) + Variation Margin

Hat ein Mitglied also einen „Gewinn“ bei der Variation Margin aufgrund günstiger Marktentwicklungen erzielt, wirkt sich dies reduzierend auf die insgesamt nötigen Margins aus. Die Margenanforderung kann aber nie unter Null fallen.

Üblicherweise wird ein Risiko-Rating-Koeffizient von 1.0 angewandt, sofern der Teilnehmer über ein Rating von A- oder besser verfügt. Für Mitglieder mit einem tieferen Rating wird der Koeffizient entsprechend erhöht.

Bei extrem einseitigen und hohen Netto-Long- oder Short-Positionen eines Mitgliedes kann der Risiko-Rating-Koeffizient temporär erhöht werden. Solche Massnahmen werden dem Mitglied mündlich mitgeteilt und gelten nur für die Dauer der nötigen Abwicklung dieser Positionen.

Im Weiteren kann der Risiko-Rating-Koeffizient generell für alle Mitglieder bei ausserordentlichen Marktsituationen erhöht werden oder bei Anweisung durch den zuständigen Regulator.

6.4.4 Margin-Calls

Falls die Margin-Anforderungen höher sind als der Wert der hinterlegten Sicherheiten, wird automatisch in Echtzeit ein Margin-Call ausgelöst und die Differenz eingefordert.

Ein Margin-Call ist spätestens innerhalb Stundenfrist nach Aufforderung zu erfüllen und erfolgt ausschliesslich durch (geldmässige) Direktbelastung des SIC-Kontos oder eines Kontos bei SIX SIS (mittels Einzugsermächtigung). Bei Nichterfüllen eines Margin-Calls hat SIX x-clear die Möglichkeit, dem Mitglied den Default zu erklären.

6.5 Offene Positionen

Die Initial Margin und die Variation Margin werden aufgrund der offenen Positionen eines Clearing-Accounts eingefordert. Sämtliche nicht abgewickelten Transaktionen im Clearing-Account eines Mitglieds werden pro ISIN und Transaktionswährung in einer sogenannten „offenen Position“ zusammengefasst. Demzufolge enthält ein Clearing-Account in der Regel eine offene Position pro gehandelte ISIN. Die offenen Positionen werden durch SIX x-clear in Echtzeit berechnet und beinhalten auch Bezugsrechte aus nicht abgewickelten Verwaltungsoperationen.

Die folgenden Transaktionen bewirken Veränderungen in den offenen Positionen eines Clearing-Accounts:

- Clearingfähige SIX Swiss Exchange-Transaktionen



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Abwicklung solcher Transaktionen
- Einforderung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit Corporate Actions durch SIX x-clear, wenn eine Berechtigung zu Bezugsrechten/Kompensationen aufgrund einer entsprechenden Corporate Action besteht
- Abwicklung/Verbuchung solcher Bezugsrechte/Kompensationen
- Annullierung einer SIX Swiss Exchange-Transaktion (eine Annullierung kann durch Netting, eine laufende Corporate Action oder eine Annullierung durch die SIX Swiss Exchange bedingt sein).

Mit der Berechnung der offenen Positionen werden alle nicht abgewickelten Transaktionen verrechnet (Netting), soweit diese dasselbe Clearing-Account und dieselbe ISIN und Währung betreffen. Somit ist es in Bezug auf die offenen Positionen eines Clearing-Accounts unerheblich, ob ein Mitglied für die Abwicklung seiner Transaktionen das Netting-Verfahren gewählt hat oder nicht. Ein Clearing-Mitglied hat die Möglichkeit, täglich (bei Tagesendverarbeitung) eine Übersicht über seine offenen Positionen zu erhalten. Dazu muss der Datenformatreport (RDXL040 bzw. RDXL050) beantragt werden.

6.6

Default-Fund

Initial Margin und Variation Margin sollten zusammen alle erwarteten Marktrisiken abdecken, die durch den Default eines Mitglieds entstehen können. Allerdings besteht keine Gewähr, dass eine aus Zahlen der Vergangenheit berechnete Initial Margin allen zukünftigen Kursentwicklungen bei extremen Marktverhältnissen standhält. Deshalb wird zusätzlich ein Default-Fund eingerichtet, der als Sicherheit für nicht vorhersehbare Risiken und Verluste dient. Insbesondere dient der Default-Fund auch der Abdeckung des systemischen Risikos (Dominoeffekt).

Es wird ein einheitlicher Default-Fund für alle Clearing-Segmente an SIX Swiss Exchange unterhalten; die notwendigen Beiträge sind somit auch von Teilnehmern, die in mehreren Segmenten tätig sind, nur einmal zu entrichten.

Der Default-Fund wird durch Beiträge der Mitglieder unterhalten. Die Beitragshöhe wird aufgrund der Mitgliedschaftskategorie (ICM/GCM) und der durchschnittlichen Gross-Open-Position der letzten drei Monate des Mitglieds kalkuliert. Diese wird monatlich neu aufgrund der konsolidierten offenen Position aus dem SIX Swiss Exchange-Geschäft ermittelt und führt allenfalls zu Beitragsanpassungen. Im Falle einer Anpassung der Beitragshöhe wird das Mitglied benachrichtigt. Die Anpassung hat innerhalb der mitgeteilten Periode zur erfolgen. Falls eine Erhöhung nicht innerhalb der geforderten Periode erfolgt, wird SIX x-clear eine Nachschuss-Aufforderung senden und eine Direktbelastung durchführen.

Der Beitrag an den Default-Fund ist bei SIX x-clear nicht bar einzuzahlen, sondern durch Geld oder Effekten sicherzustellen. Der Beitrag an den Default-Fund kann mittels Hinterlage kuranter Wertpapiere in einem separaten Depot geleistet werden. Die entsprechenden Wertpapiere werden täglich Mark-to-Market bewertet und der Belehnungswert darf die jeweilige Höhe der notwendigen Beitragsleistung nicht unterschreiten. Massgebend für die

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Berechnung des Wertes der Wertschriften ist der jeweilige Marktwert und nicht der Nominalwert der hinterlegten Wertschriften.

Unterschreitungen aufgrund der Marktbewertung lösen eine Nachschusspflicht aus, die innerhalb vorgegebener Fristen zu erfüllen ist. Für die Sicherstellung der Beitragsforderung kommt das reguläre Pfandrecht zur Anwendung.

6.6.1 **Anpassungspflicht**

Für jedes Mitglied bestehen zugunsten des Default-Funds Anpassungspflichten. Zum einen kann eine Veränderung der durchschnittlichen Gross-Open-Position der letzten drei Monate zu einer geänderten Beitragsleistung führen. Zum anderen ziehen Kursschwankungen, die negative Wertveränderungen der hinterlegten Sicherheiten zur Folge haben, eine Nachschusspflicht seitens des Mitglieds nach sich.

Ausserdem besteht für jedes Mitglied zugunsten des Default-Funds eine Wiederaufstockungspflicht maximal in der Höhe seines aktuellen Fondsbeitrages. Diese Nachschusspflicht kann gesamthaft oder bei Bedarf in Teilbeträgen eingefordert werden. SIX x-clear kann generell im Falle der ein- oder mehrmaligen Beanspruchung des Default-Funds eine Wiederaufstockung fordern. Die Wiederaufstockungspflicht wird jeweils verhältnismässig – prozentueller Mitgliedsbeitrag zum bestehenden Gesamtvolumen des Default-Funds – berechnet.

6.7 **Defense-Lines**

Neben der Initial Margin, der Variation Margin sowie dem Default-Fund bestehen seitens SIX x-clear weitere Möglichkeiten, um Verluste aufzufangen.

Die Defense-Lines von SIX x-clear kommen in der aufgeführten Reihenfolge zum Einsatz:

- Margins bzw. die entsprechenden Sicherheiten des Defaulting Mitglieds selbst für die entsprechende relevante Börse. Tritt der Default nur an einer der von SIX x-clear bedienten Börsen ein, wird die vorhandene Nettomarge im Verhältnis zur Bruttomarge der von SIX x-clear bedienten Börsen auf die Börsen mit dem Default aufgeteilt und zuerst der Anteil verwertet, der auf die SIX x-clear-Börse entfällt, an welcher der Default eingetreten ist.
- Beitragsleistung bzw. die entsprechenden Sicherheiten des Defaulting Mitglieds zugunsten des Default-Funds für SIX Swiss Exchange
- Pro Kalenderjahr maximal 50% der zur Verfügung stehenden Rückstellungen von SIX x-clear
- Default-Fund für SIX Swiss Exchange
- Wiederaufstockung des Default-Funds für SIX Swiss Exchange



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Rückstellungen (verbleibender Teil), Kapital und Reserven von SIX x-clear
- Rückstellungen (verbleibender Teil), Kapital und Reserven von SIX x-clear.

Die Defense-Lines bzw. der Default-Fund sollen systemische Risiken (Dominoeffekt) für den gesamten Finanzmarkt verhindern.

7.0 Hinterlage der Sicherheiten

Das Hinterlegen von Sicherheiten im Rahmen des gesamten Risk Managements für Margins und den Default-Fund kann nur bei SIX x-clear bzw. bei der hierfür beauftragten SIX SIS (siehe Konten-/Depotstruktur) erfolgen.

Hinterlegte Sicherheiten werden zum Marktwert unter Abzug eines Haircuts angerechnet. Grundsätzlich werden folgende Sicherheiten mit den nachstehenden aktuellen Belehnungswerten akzeptiert:

| |
|--|
| Sicherheiten |
| Geld (kurante, frei konvertierbare, von SIX x-clear akzeptierte Währungen) |
| CH-Staatspapiere, Bund und Kantone; in CHF |
| Übrige erstklassige CHF-Anleihen (Mindestrating A-); inklusive SNB-GMBF |
| Erstklassige Fremdwährungs-Anleihen (Mindestrating A-); inklusive EZB-GMBF |
| An SIX Swiss Exchange handelbare Blue Chips (SMI-Titel)* |

*nur für Margins zulässig

Die Publikation der aktuellen Haircuts erfolgt mittels Clearing Notice. Anleihen sollten grundsätzlich SNB-Repo-fähig sein und sind 15 Tage vor Endfälligkeit zu substituieren (ab diesem Tag erfolgt keine Anrechnung als Margen-Hinterlage mehr).

Amerikanische Effekten können aufgrund der IRS-Problematik nicht akzeptiert werden.

8.0 Open Offer

8.1 Prinzipien des Open Offer

Ein Open Offer bringt mit sich, dass aus dem Matching ausschliesslich Verträge zwischen der Zentralen Gegenpartei und deren Clearing-Mitgliedern entstehen.

8.2 SIX x-clear Open Offer

SIX x-clear bietet an, als Zentrale Gegenpartei in die aufgrund des Matchings an SIX Swiss Exchange zusammengeführten Börsenaufträge einzutreten, sofern beide Matching-Parteien entweder Mitglieder oder NCM von SIX x-clear sind. Eine ausführliche rechtliche Erklärung zum Open Offer und den damit verbundenen Mechanismen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear enthalten.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

9.0 Off-Order-Book-Trades

SIX x-clear tritt als Zentrale Gegenpartei bei SIX Swiss Exchange-Transaktionen (inklusive SLS-Segment) clearingfähiger Effekten ein, auch wenn diese ausserhalb des Auftragsbuches getätigt werden. Jedoch unter der Bedingung, dass sie in der Zeit von 08.00 und 18.15 Uhr (MEZ) regelkonform zustande kommen und gemeldet werden. Eine auf diesem Weg zwischen zwei Börsenteilnehmern zustande gekommene Transaktion führt zu einem bilateralen Vertrag zwischen den beiden Börsenteilnehmern. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Vertrag aufgehoben und SIX x-clear tritt als Zentrale Gegenpartei ein. Dabei entstehen zwei Verträge, einerseits zwischen dem verkaufenden Mitglied und SIX x-clear sowie andererseits zwischen SIX x-clear und dem kaufenden Mitglied. Ausserhalb der oben erwähnten Clearing-Zeiten tritt SIX x-clear nicht in die Transaktion ein und es erfolgt kein Clearing bzw. die Geschäfte werden wie bis anhin bilateral zwischen den zwei Handelsparteien abgewickelt.

10.0 Abwicklung

Die Abwicklung von Börsengeschäften an SIX Swiss Exchange findet gemäss dem für den nationalen Markt festgelegten Abwicklungszyklus statt. Das Mitglied ist verpflichtet, am Abwicklungstag einen ausreichenden Effektenbestand bzw. genügend Geld bereitzuhalten.

SIX x-clear bietet ihren Mitgliedern das Clearing von On- und Off-Order-Book-Geschäften mit clearingfähigen Effekten an, die innerhalb des von SIX Swiss Exchange definierten Clearing-Zeitraums (08.00 bis 18.15 Uhr MEZ) abgeschlossen werden. Bei Geschäften, die ausserhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, und bei vom Clearing ausgenommenen Geschäften erfolgt die Abwicklung nach dem bisherigen Abwicklungsmodell der SIX Swiss Exchange (ohne CCP).

10.1 Abwicklungsorganisation

In den Segmenten Small & Mid Caps, Schweizer Wertschriften in SLS, Blue Chips und ETF ist die Abwicklung nur über SIX SIS möglich.

SIX x-clear nutzt SIX SIS als Abwicklungsagenten für Abwicklungen bei der nationalen CSD von im SLS-Segment gehandelten ausländischen Wertpapieren.

Das Mitglied muss im CSSI („Clearing and Settlement Standing Instructions“)-Formular von SIX Swiss Exchange angeben, mit welchem Konto bzw. in welcher Abwicklungsorganisation die Abwicklungen erfolgen sollen.

10.2 Abwicklungsmodus

Clearing-Mitglieder können pro Abwicklungsort zwischen Brutto- und Nettoabwicklung wählen. Das Mitglied muss im CSSI-Formular angeben, ob die Abwicklung auf Brutto- oder Nettobasis erfolgen soll.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

10.3 Order-Routing

Die Abwicklungsinstruktionen werden von SIX Swiss Exchange (in den Segmenten Blue Chips, Small & Mid Caps und für Schweizer Wertschriften im SLS-Segment) via Router direkt an SIX SIS weitergeleitet. SIX SIS verarbeitet die Abwicklungstransaktionen aufgrund der bestehenden Buchungsinstruktionen. Diese so genannte Locked-in-Umgebung erfordert grundsätzlich keine manuelle Auftragseingabe durch das Mitglied.

Für ausländische Wertschriften im SLS-Segment werden die Aufträge an SIX x-clear geroutet. Diese ist zuständig für die Netting-Dienstleistungen und den nachfolgenden bilateralen Input via SIX SIS für die Abwicklung der ausländischen Wertschriften in der entsprechenden nationalen CSD.

10.4 Abwicklung zwischen GCM und NCM (SIX x-clear) – für Schweizer Wertschriften

In einer GCM-/NCM-Struktur besteht für das NCM die Möglichkeit, entweder direkt gegen SIX x-clear oder aber gegen das GCM abzuwickeln. Davon nicht betroffen ist die vertragliche Konstellation, d.h. für SIX x-clear bleibt das GCM auch auf der Ebene eines einzelnen Trades die einzige vertragliche Gegenpartei. Zwischen dem GCM und dem NCM von SIX x-clear besteht eine separate Vertragsbeziehung.

Falls die Abwicklung über das GCM erfolgt, hat dies zwei Abwicklungen zur Folge: SIX x-clear gegen ein GCM bzw. ein GCM gegen ein NCM. Sämtliche dazugehörigen Abwicklungsinstruktionen werden automatisch an die CSD geroutet. Transaktionen zwischen dem GCM und dem NCM erfolgen immer brutto. GCM und NCM können unterschiedliche Abwicklungsorganisationen wählen.

Die involvierten Parteien (NCM und GCM) müssen im CSSI-Formular von SIX Swiss Exchange angeben, gegen welche Partei abgewickelt werden soll.

Hinweis: Für die Abwicklung in SIX SIS ist es möglich, dass das NCM eine so genannte Assigned-Business-Partner(ABP)-Beziehung besitzt. In diesem Fall kann der ABP das Konto eines anderen SIX SIS-Teilnehmers benutzen (z.B. seines GCMs). Findet die Abwicklung zwischen dem ABP und SIX x-clear statt, handelt es sich um eine direkte Abwicklung zwischen dem NCM und SIX x-clear. Auch wenn das GCM dem ABP sein Konto zur Verfügung stellt, muss das GCM sich im CSSI-Formular als „nicht an der Abwicklungskette teilnehmend“ bezeichnen. Das NCM muss angeben, dass es direkt gegen SIX x-clear abwickeln will.

Die nachfolgende Beschreibung beschränkt sich auf Abwicklungen, an welchen SIX x-clear beteiligt ist (d.h. keine NCM-GCM-Abwicklungen).

10.5 Abwicklung von Schweizer Wertschriften in SIX SIS

SIX SIS-Teilnehmer unterhalten für Effekten ein eigenes Wertschriftendepot bei SIX SIS.

Die nachfolgende Abschnitte beinhalten zentrale Informationen. Informationen zur Abwicklung bei SIX SIS sind im Operational Guide von SIX SIS enthalten. Dieser ist abrufbar



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

unter www.six-sis.com > Private > MarketGuide > Operational Information > 2.0
Operationelle Abwicklungsinformationen.

10.5.1 **Abwicklungsinstruktionen**

Geschäfte an SIX Swiss Exchange (in den Segmenten Blue Chips, Small & Mid Caps und für Schweizer Wertschriften im SLS-Segment) werden analog zum heutigen Prozess als Locked-in-Transaktionen direkt von der Trading-Plattform an SIX SIS übermittelt. Diese Locked-in-Transaktionen enthalten auch die Information, ob brutto oder netto abgewickelt werden soll. Die Wertschriften- und Geldkonten werden anhand der Teilnehmer-Stammdaten bestimmt, anhand der so genannten Buchungsinstruktionen. Änderungen dieser Buchungsinstruktionen sind SIX SIS direkt mitzuteilen.

10.5.2 **Bruttoabwicklung**

Transaktionen, bei denen kein Netting vorgesehen ist, werden einzeln (brutto) abgewickelt. Der Prozess ist identisch mit dem heutigen Inhouse-Settlement. Gegenpartei ist immer SIX x-clear.

10.5.3 **Netting-Prozess**

SIX SIS bietet für Locked-in-Trades von SIX Swiss Exchange das Netting an (in den Segmenten Blue Chips und Mid Caps sowie für Schweizer Wertschriften im SLS-Segment). Um diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Teilnehmer vorgängig via CSSI-Formular von SIX Swiss Exchange die Option „Netting“ wählen.

Wichtig: Im Falle festverzinslicher Wertpapiere findet das Netting der Transaktionen bei SIX x-clear statt und die Abwicklungsinstruktionen werden an SIX SIS erteilt.

SIX SIS wendet ein Trade-Date-Netting an. Dies bedeutet, dass alle am gleichen Tag abgeschlossenen Transaktionen mit der gleichen ISIN, Abwicklungswährung und SIX x-clear als Gegenpartei genettet werden. Als Resultat werden die einzelnen Geschäfte gelöscht und ein Nettoauftrag wird erstellt. Nur der Nettoauftrag gelangt zur Abwicklung. Die Verbindung zwischen den Bruttogeschäften und dem Nettoauftrag erfolgt mittels einer POOL-Referenz.

Das Netting erfolgt nach Schluss des Handelstages um ca. 18.30 Uhr (MEZ). Geschäfte, die sich zu diesem Zeitpunkt im Status „Hold“ befinden, werden nicht genettet. Nicht genettete Geschäfte werden der Bruttoabwicklung zugeführt.

Netting-Kriterien: Transaktionen mit identischem Inhalt werden in den folgenden Feldern genettet:

- Business Partner-ID
- Depot
- Konto
- Gegenpartei (ist immer SIX x-clear/SIX SIS)
- ISIN
- Währung



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Abschlussdatum
- Abwicklungstag
- Abwicklungspriorität
- Kompensationsindikator

Das Feld :22F::NETT//YNET in einer Statusmeldung zeigt an, dass das Geschäft für den Netting-Prozess zugelassen worden ist.

Das Feld :22F::SETR/SCOM/NETT in einer Statusmeldung weist darauf hin, dass es sich um einen Nettoauftrag handelt.

Während des Netting-Prozesses werden die Bruttogeschäfte gelöscht und erhalten den Status 412 „Cancelled due to netting“. Die Statusmeldung enthält im Feld :20C::POOL//... eine fünfstellige Referenz, die sogenannte Netthereferenz. Der nächste Abschnitt gibt ein Beispiel dazu.

Die Statusmeldung enthält im Feld :20C::POOL//... wiederum dieselbe Netthereferenz. Nettoaufträge sind für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Auftragsarten möglich:

| | Transaktion | | Transaktionstyp für MT598-910 | Transaktionstyp für SWIFT |
|---|---------------|----------|-------------------------------|---------------------------|
| | Wertschriften | Geld | | |
| 1 | Delivery | Receipt | DVP | MT547 |
| 2 | Receipt | Delivery | RVP | MT545 |
| 3 | Delivery | 0 | DVP | MT547 |
| 4 | Receipt | 0 | RVP | MT545 |
| 5 | 0 | Receipt | RMO | MT547 |
| 6 | 0 | Delivery | PMO | MT545 |
| 7 | Delivery | Delivery | DSM | MT547 |
| 8 | Receipt | Receipt | RSM | MT545 |
| 9 | 0 | 0 | NLR | MT545 |

DVP-Nettotransaktionen (Lieferung gegen Zahlung, „delivery versus payment“), PMO (reine Geldzahlung, „pay money only“) and DSM (Lieferung gegen Titel und Geld, „delivery of security and money“) erhalten den Status „201 – matched“. Die Nettotransaktionen RVP (Erhalt gegen Zahlung, „receive versus payment“), RMO (nur Erhalt von Geld, „receive money only“), RSM (Erhalt von Titeln und Geld, „receipt of security and money“) und NLR (kein Erhalt, „null receipt“) erhalten den Status „207 – matched generated“. Die Transaktionen durchlaufen die übliche Statusabfolge bis zum Status „601 - Settled/Executed“.

Nettoaufträge können dem Shaping oder Splitting unterliegen. Details dazu befinden sich im nachfolgenden Abschnitt.

10.5.4 Shaping von Schweizer Wertschriften

Shaping ist Teil des Netting-Prozesses. Das Resultat des Nettings kann zu Nettoaufträgen führen, die einen unerwünscht hohen Geldbetrag aufweisen. Um dies zu verhindern, kann

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

der SIX SIS-Teilnehmer pro Währung eine maximale Obergrenze bei SIX SIS definieren lassen (Shaping-Limite).

Ergibt das Netting einen höheren Geldbetrag als die Shaping-Limite, wird mehr als eine Nettotransaktion erstellt. Jede dieser Transaktionen hat einen Geldbetrag, der gleich gross oder kleiner ist als die Shaping-Limite.

Die Nettoreferenz im Feld :20C::POOL//... ist bei allen Shaping-Transaktionen dieselbe. Die Referenz im Feld :20C::RELA//... ist jedoch eindeutig pro Shape-Transaktion.

Nettoaufträge mit Shaping können gesplittet werden.

10.5.5 Splitting von Schweizer Wertschriften

Es handelt sich hier ausschliesslich um SIX SIS-Inhouse-Aufträge. Ein Teilnehmer kann mittels eines Split-Auftrags (MT530) eine Teillieferung veranlassen. SIX SIS akzeptiert den Split-Auftrag frühestens am T+1.

Der Originalauftrag wird dadurch gelöscht und erhält den Status 414 („Cancelled due to splitting“). Gleichzeitig werden zwei neue Aufträge (Splits) generiert. Alle betroffenen Aufträge erhalten im Feld :20C::POOL//... dieselbe von SIX SIS generierte fünfstellige Referenz. Handelt es sich beim gelöschten Originalauftrag um einen Nettoauftrag (siehe Unterkapitel 2.7), wird dazu die vorhandene POOL-Referenz verwendet. Das Feld :20C::RELA//... enthält bei den Split-Aufträgen eine von SIX SIS generierte Referenz, die sich aus der POOL-Referenz sowie einer zusätzlichen Referenz zusammensetzt. Die RELA-Referenz ist eindeutig pro Auftrag.

Beispiel:

a. MT548 Löschestätigung eines Original-Bruttoauftrags

| | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| :16R:GENL :20C::SEME//GB9980431113007 | SIX SIS-Auftragsreferenz |
| :23G:INST | |
| :98C::PREP//20061206131428 | |
| :16R:LINK | |
| :13A::LINK//598 | |
| :20C::RELA//BANKREFERENCE | Bankreferenz der Börsentransaktion |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::COMM//EXCHANGETRADEREF | Referenz der Börsentransaktion |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::POOL//CQM00 | Von SIX SIS generierte POOL-Referenz |
| :16S:LINK | |

b. b) MT548-Anzeige für den ersten Split

:16R:GENL

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

| | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| :20C::SEME//GB9980437055477 | SIX SIS-Auftragsreferenz |
| :23G:INST | |
| :98C::PREP//20061206131428 | |
| :16R:LINK | |
| :13A::LINK//598 | |
| :20C::RELA//CQM00001 | Von SIX SIS generierte Split-Referenz |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::COMM//EXCHANGETRADEREF | Referenz der Börsentransaktion |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::POOL//CQM00 | Von SIX SIS generierte POOL-Referenz |
| :16S:LINK | |

c. MT548 Anzeige für den zweiten Split

| | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| :16R:GENL | |
| :20C::SEME//GB9980437055479 | SIX SIS-Auftragsreferenz |
| :23G:INST | |
| :98C::PREP//20061206131428 | |
| :16R:LINK | |
| :13A::LINK//598 | |
| :20C::RELA//CQM00002 | Von SIX SIS generierte Split-Referenz |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::COMM//EXCHANGETRADEREF | Referenz der Börsentransaktion |
| :16S:LINK | |
| :16R:LINK | |
| :20C::POOL//CQM00 | Von SIX SIS generierte POOL-Referenz |
| :16S:LINK | |

Ein Splitauftrag kann wiederum gesplittet werden. Total sind 280 Split-Aufträge möglich. Dabei wird die POOL-Referenz für alle Splits beibehalten.

Ein Splitauftrag wird nur von einem Teilnehmer abgesetzt. Die Gegenpartei ist dennoch betroffen. Die Gegenpartei kann den Split nicht blockieren und muss die Teillieferung zwingend annehmen.

Wie in diesem und im vorhergehenden Abschnitt festgehalten, kann für die Abwicklungsinstruktion ein „Shaping“ vorgenommen und sie kann gesplittet werden. Die Nettoreferenz der Transaktion widerspiegelt dies. Nachfolgend ist ein Beispiel aufgeführt:

- Die Original-Netto-Referenz einer möglichen Netto-Transaktion lautet: P9999.
- Erfolgt ein „Shaping“ dieser Transaktion in zwei neue Transaktionen, haben diese folgende Referenzen: P999910; P999920.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Wird am Abwicklungstag die erste dieser beiden Netto-Shape-Transaktionen gesplittet, erhalten die beiden neuen Netto-Split-Transaktionen folgende Referenzen: P9999101; P9999102.
- Wird die zweite Netto-Split-Transaktion nochmals gesplittet, erhalten die beiden neuen Netto-Split-Transaktionen folgende Referenzen: P99991021; P99991022

10.5.6 Reconciliation für Schweizer Wertschriften

SIX SIS-Teilnehmer erhalten für Schweizer Wertschriften auf Wunsch den Report RDOS802, der jene Brutto-Transaktionen anzeigt, die der Original-Netto-Transaktion zugrunde liegen. Die Report-Spezifikationen, die auf denjenigen der SWIFT-Meldung MT537 basieren, sind in den BP-Specs der SIS beschrieben.

10.6 Abwicklung ausländischer Wertschriften in SLS

SIX x-clear nutzt die Dienstleistungen von SIX SIS als Abwicklungsagenten, um Abwicklungen von ausländischen Wertschriften bei der jeweiligen nationalen CSD durchzuführen.

10.6.1 Generierung von Abwicklungsinstruktionen

Ausländische Wertschriften werden auf OTC-Basis bei der jeweiligen nationalen CSD unter Einsatz von bilateralem Input abgewickelt.

SIX x-clear informiert ihre Mitglieder mittels Echtzeit-Meldungen (ISO15022) oder Reports über die Abwicklungsdetails. Die Inputs von SIX x-clear können von den Mitgliedern zur Instruktionserteilung an den Abwicklungsort genutzt werden.

SIX x-clear bietet die Zusatzdienstleistung an, die Abwicklungsinstruktion im Auftrag des Mitglieds an den Abwicklungsagenten des Mitglieds im lokalen Markt zu erteilen. Möchte das Mitglied diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, muss es SIX x-clear eine entsprechende Vollmacht zur Verfügung stellen. Die Vollmacht ermöglicht es SIX x-clear, die Abwicklungsinstruktion mittels Echtzeit-Meldungen (ISO15022) oder als Reports im Namen des Clearing-Mitglieds an dessen Abwicklungsagenten zu senden.

10.6.2 Trade-Date-Netting (TDN) und spezielle Nettoverarbeitung bei ausländischen Wertschriften

SIX x-clear bietet seinen Clearing-Mitgliedern ein optionales TDN für Transaktionen über multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facility, MTF) an. Für diese Transaktionen werden die folgenden Netting-Parameter verwendet:

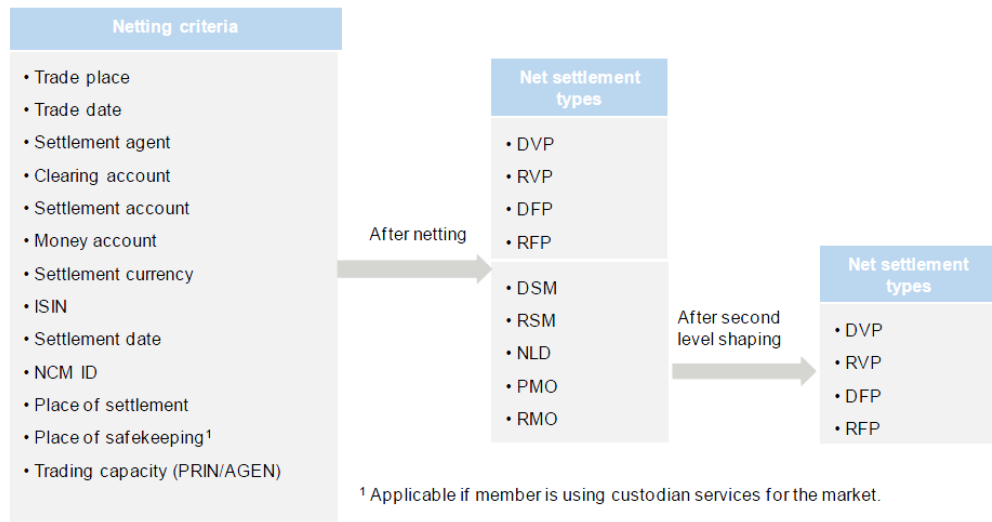
Das Netting findet nach Beendigung/Schliessung des Clearing-Fensters statt.

Im Falle von Netting-Resultaten mit aussergewöhnlichen Abwicklungstypen wie DSM, RSM, PMO, RMO oder NLD werden die Nettoaufträge als spezielle Nettoverarbeitung

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

berücksichtigt und in Verbindung mit Instruktionen **gegen Zahlung** und **ohne Zahlung** eingegeben.



10.6.3 Shaping von ausländischen Wertschriften

Infolge der Aufrechnung von Brutto-Abwicklungstransaktionen kann die Netto-Abwicklungstransaktion einen unerwünscht grossen Geldbetrag aufweisen. Um dies zu verhindern, kann das Mitglied bei SIX SIS einen Maximalbetrag pro Währung definieren lassen. Übersteigt der Betrag der Netto-Transaktion diesen Grenzwert, findet ein Shaping-Prozess statt. Hierbei wird die Netto-Transaktion in kleinere Netto-Transaktionen mit kleineren Beträgen aufgeteilt.

Beispiel: Der Netting-Prozess führt zu einer Netto-DVP-Transaktion mit einem Zahlungsbetrag von CHF 120 Mio. Der Grenzwert für ein Shaping liegt bei CHF 100 Mio. Diese Netto-Transaktion wird in zwei Transaktionen zu CHF 60 Mio. aufgeteilt.

Für Details zur Netto-Referenz nach dem Shaping wird auf die Business Specifications verwiesen.

Der Shaping-Prozess ist Teil des Netting-Prozesses und erfolgt am Ende des Clearing-Tages.

10.6.4 Splitting von ausländischen Wertschriften

Das Splitting der Abwicklungsinstruktion für ausländische Wertschriften wird von PSET vorgenommen. Die Mitglieder müssen die notwendigen Instruktionen/Vereinbarungen mit PSET treffen.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

10.6.5 Abgleichung für ausländische Wertschriften

Für ausländische Wertschriften bietet SIX x-clear ihren Mitgliedern eine optionale Meldung (Report-ID RDXO422), die auf dem Brutto-/Nettoabgleichungsmechanismus basiert. Die Meldung wird während der Tagesendverarbeitung von SIX x-clear gesendet. Die Mitglieder erhalten die Details zu den daraus resultierenden Nettoinstruktionen und den zugrundeliegenden Bruttotransaktionen.

10.7 Verspätete Lieferung

Können Transaktionen aufgrund verspäteter Titellieferung am Abwicklungsdatum („settlement date“, T+3) bis 12:30 Uhr (MEZ) nicht abgewickelt werden, so wird SIX x-clear versuchen, die Abwicklung mit geliehenen Titeln durchzuführen. Die Kosten dieses Borrowings gehen zu Lasten derjenigen Verkäufer, die ihre Titel bis EOD nicht fristgerecht an SIX x-clear geliefert haben. Erfolgt die Abwicklung nicht T+3, wird gegenüber dem fehlbaren Verkäufer eine „late settlement fee“ erhoben. Diese Gebühr wird zur Hälfte an den Käufer weitergegeben, sofern kein Borrowing und damit eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich war.

Falls SIX x-clear und das Mitglied mit der Lieferung derselben Effekte mit gleichem Fälligkeitsdatum in Verzug sind, schuldet das Mitglied von SIX x-clear keine „late settlement fee“.

Erfolgt die Lieferung nicht in einem definierten Zeitraum, wird der „Buy-in“-Prozess ausgelöst. Die Kosten dieses „Buy-in“ gehen zulasten der fehlbaren Partei. SIX x-clear kann zusätzlich den Ausschluss der Lieferpartei vom Handel veranlassen bzw. ein Default-Prozedere einleiten. Ist eine Titelbeschaffung nicht möglich, erfolgt eine adäquate Entschädigung gemäss den Clearingbestimmungen von SIX x-clear.

Informationen zu verspäteten Lieferungen und zum Buy-In-Prozess für ausländische Wertschriften sind abrufbar unter www.six-x-clear.com > Clearing > Guides > *Late settlement and buy-in guide* (Zusatz zu den Clearing Terms).

11.0 Corporate Actions

Die Durchführung von Corporate Actions unterscheidet sich bei Titeln, die bereits im Depot liegen (bestehende Positionen) und bei Titeln, die zwar gekauft, aber noch nicht geliefert sind (offene Transaktionen).

Die Ausschüttung auf bestehenden Positionen erfolgt nach den Regeln der Abwicklungsorganisation, bei der die Titel deponiert sind. Ausschüttungen auf Positionen, die bei SIX x-clear als Sicherheit hinterlegt sind, werden von der Hauptzahlstelle direkt den Mitgliedern von SIX x-clear gutgeschrieben (ohne Umweg über SIX x-clear).

Bei der Ausschüttung auf offenen Transaktionen muss zwischen zwei Kategorien von Corporate Actions unterschieden werden:



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

- Zwingende Corporate Actions (Mandatory Corporate Actions), beispielsweise Bardividenden oder Gratisaktien
- Corporate Actions mit Wahlmöglichkeit (Elective-Corporate-Events), z.B. Übernahmeofferten, Rückkauffofferten, Bezugsrechtsemissionen / Kapitalerhöhungen.

11.1 **Zwingende Corporate Actions**

Bei Transaktionen, die cum abgeschlossen (d.h. mit Handelstag vor Ex-Tag) und ex abgewickelt werden (d.h. mit Abwicklungstag am oder nach dem Ex-Tag), wird mittels Kompensationsverfahren sichergestellt, dass die aus Corporate Actions entstehenden Berechtigungen vom Verkäufer auf den Käufer übertragen werden. Die dazu nötigen Transaktionen werden von den jeweiligen Abwicklungsorganisationen automatisch erstellt.

SIX x-clear tritt in den Kompensationstransaktionen ihrer Mitglieder immer als Gegenpartei auf, und deshalb unterliegen die Transaktionen bis zu ihrer Buchung/Abwicklung auch dem Risk Management von SIX x-clear.

Zeitpunkt der Verbuchung von Kompensationen:

Kompensationstransaktionen werden zu dem von der jeweiligen Abwicklungsorganisation bestimmten Zeitpunkt verbucht. SIX SIS nimmt die Buchung am Zahlbar-Datum der Corporate Action oder am Abwicklungsdatum der offenen Transaktion vor, und zwar am späteren der beiden Daten.

Verrechnungssteuersätze für Bezugsrechte/Kompensationen:

Sämtliche steuerpflichtigen Kompensationen werden in beiden Abwicklungsorganisationen zum gleichen Standardsteuersatz („non-treaty default rate“) besteuert.

Abunden von Dezimalstellen bei Kompensationen in Form von Wertschriften:

Gelangen bei einer Corporate Action Wertschriften zur Ausschüttung, so können anfallende Dezimalstellen unterschiedlich gerundet werden (auf oder ab etc.). Im Falle von SIX Swiss Exchange-Transaktionen wird jedoch abgerundet.

11.2 **Corporate Actions mit Wahlmöglichkeit**

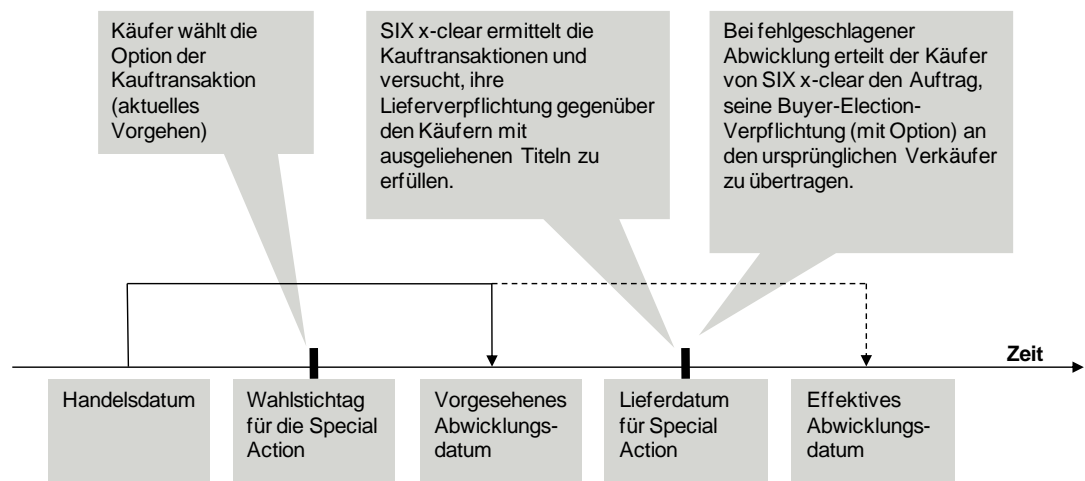
Auch Corporate Actions mit Wahlmöglichkeit werden grundsätzlich nach den Regeln der Abwicklungsorganisationen durchgeführt. In gewissen Situationen ist SIX x-clear dabei jedoch Risiken ausgesetzt, die durch die Margins der Mitglieder nicht mehr gedeckt sind. Es handelt sich um Wahlmöglichkeiten, die Käufer auf offenen Transaktionen mit SIX x-clear als Verkäuferin wahrnehmen, so genannte Buyer Elections. Für diese gelten spezielle Verarbeitungsregeln, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

11.2.1 Buyer Election auf Schweizer Titeln

Liefert SIX x-clear im Falle von Corporate Actions mit Wahlmöglichkeit zu spät Titel an ein Mitglied, so dass dieses die Titel nicht mehr rechtzeitig an die Hauptzahlstelle weiterliefern kann, dann kann sich das Mitglied an SIX x-clear wenden und die Wahlmöglichkeit über SIX x-clear wahrnehmen. SIX x-clear ihrerseits verpflichtet ein verkaufendes Mitglied, das für die Verspätung verantwortlich ist, die vom Käufer ausgewählte Option zu erfüllen (Titellieferung bzw. die damit verbundene Corporate Action)



Es gelten folgende Bedingungen:

Trades, die Käufer zur Buyer-Election mit SIX x-clear berechtigen:

- Trade-Date = Election-Deadline – 1 oder früher

und

- Vertragliches Abwicklungsdatum = Zahlbar datum (Lieferdatum) -1 oder früher

Trades von Verkäufern, die von SIX x-clear zur Erfüllung der getroffenen Wahl herangezogen werden können:

- Trade-Date = Election-Deadline -1 oder früher
- Vertragliches Abwicklungsdatum = Zahlbar datum (Lieferdatum) -1 oder früher
- Aktuelles Abwicklungsdatum = Zahlbar datum (Lieferdatum) 12 Uhr oder später

Zeitfenster für Käufer zur Kontaktaufnahme mit SIX x-clear (alle Zeitangaben in MEZ):

Ab SIC-Schluss bis 16:30 Uhr am Zahlbar datum (Lieferdatum). Die Kontaktadresse des zuständigen Settlement Desks ist auf der Website von SIX x-clear publiziert.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

Käufer müssen SIX x-clear informieren, welche Wahlmöglichkeit sie mit den Titeln wahrnehmen wollen.

Zeitfenster für SIX x-clear zur Kontaktaufnahme mit Verkäufern (alle Zeitangaben in MEZ):

Ab SIC-Schluss am Zahlbar datum (Lieferdatum) bis 18:00 Uhr am Zahlbar datum (Lieferdatum) + 1.

SIX x-clear informiert die Verkäufer, welche Wahlmöglichkeit wahrgenommen wird.

Abwicklung der getroffenen Wahl:

Von SIX x-clear bezeichnete Verkäufer müssen eine der getroffenen Wahl entsprechende Lieferung am Zahlbar datum (Lieferdatum) +4 vornehmen. Die Lieferung hat zu den für die Corporate Action geltenden Konditionen zu erfolgen. Die dazugehörigen Abwicklungsinstruktionen werden von SIX x-clear automatisch generiert. Die Verkäufer müssen nur dafür besorgt sein, dass am Zahlbar datum +4 die zur Abwicklung nötigen Mittel verfügbar sind. Die anschliessend erfolgende Abwicklung zwischen SIX x-clear und dem Käufer erfolgt ebenfalls am Zahlbar datum (Lieferdatum) +4 und zu den Konditionen der Corporate Action. Die dazu nötigen Abwicklungsinstruktionen werden von SIX x-clear wiederum automatisch generiert.

11.2.2 Buyer Elections auf anderen Titeln (nicht CH)

Buyer Elections am Abwicklungsort werden durch SIX x-clear in Auftrag gegeben.

Weitere Angaben sind unter den länderspezifischen Benutzerguides abrufbar unter www.six-x-clear.com > Clearing > MTF > User Guides.

12.0 Default

SIX x-clear kann ein Mitglied „in default“ erklären, falls dieses Mitglied seine Verpflichtungen unter bestimmten Bedingungen nicht erfüllt. Nachdem SIX x-clear ein Mitglied „in default“ erklärt hat, wird SIX x-clear eine Default-Mitteilung ausstellen und diese dem Mitglied sowie SIX Swiss Exchange zustellen. Die Folgen einer Default-Mitteilung treten unmittelbar nach deren Ausstellung ein.

SIX x-clear wird ab dem Zeitpunkt der Default-Mitteilung keine neuen Verträge des Default-Mitglieds mehr registrieren. Zwecks Liquidation der bestehenden Positionen erfolgt via SIX Swiss Exchange ein Close-Out-Netting.

Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Defaults eines Mitglieds werden die Sicherheiten der SIX x-clear gemäss Kapitel 6.7 *Defense-Lines* verwertet.



Service Description SIX x-clear AG

Zentrale Gegenpartei (CCP) für SIX Swiss Exchange

13.0 **Britische Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT)**

Das Mitglied ist für die Steuermeldungen an HMRC sowie für die Errichtung einer Depotstruktur verantwortlich, die es ermöglicht, das steuerbezogene Reporting korrekt vorzunehmen.

13.1 **Betriebskalender**

SIX x-clear nimmt Clearingtransaktionen an allen Tagen entgegen, an denen die Handelsplätze geöffnet sind.

SIX x-clear nimmt Abwicklungsinformationen der verschiedenen Abwicklungsorte an allen Arbeitstagen des Marktes an (Bankarbeitstag der CSD im Markt Schweiz).

Die Berechnung der Margins und die Übermittlung von Margin-Calls werden an allen Arbeitstagen von SIX x-clear vorgenommen.

Der Abwicklungskalender für die verschiedenen Märkte ist auf der Website von SIX Swiss Exchange abrufbar unter www.six-swiss-exchange.com > Teilnehmer & Reporting > Handel > Öffnungszeiten > Handels- und Settlementkalender.

13.2 **Schnittstelle der Mitglieder zu SIX x-clear**

Den Mitgliedern, die SIX x-clear als CCP für verschiedene Börsen nutzen, steht webMAX als Schnittstelle zur Verfügung. Sie können diese Schnittstelle zu SIX x-clear verwenden, um Online-Abfragen zu tätigen und Clearing-Reports sowie Anzeigen über Margin-Calls zu erhalten.

Um Abwicklungsinstruktionen zu erhalten, können die Mitglieder oder die Abwicklungsagenten der Mitglieder auf die SWIFT-Konnektivität oder jede andere Meldungsschnittstelle zu SIX SIS zurückgreifen.

Diese Dienstleistungsbeschreibung dient nur zu Informationszwecken. Änderungen bleiben vorbehalten. SIX x-clear AG lehnt jede Haftung betreffend Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der vorliegenden Informationen ab.

SIX x-clear AG
Brandschenkestrasse 47
CH-8002 Zürich

Postanschrift:
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311
F +41 58 499 4311
www.six-x-clear.com